

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

CNF 14KWM H722 E-1

Nummer der Fassung: SDBCH 1.0 Datum der Erstellung: 06.11.2018

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname CNF 14KWM H722 E-1

Andere Namen oder Synonyme CNF 14KWM H722 E-1

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Lotpaste

Schweiß- und Lötprodukte (mit Flussmittelumhül-

lungen und Flussmittelseelen), Flussmittel

Schweiß- und Lötprodukt Industrielle Verwendung Gewerbliche Verwendung

Verwendungen, von denen abgeraten wird Nur für gewerbliche Anwender.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

C.HAFNER GmbH + Co. KG Maybachstr. 4 71299 Wimsheim Deutschland

Telefon: +49-704490333-0 Telefax: +49-70449033-40

e-Mail: Webseite: www.c-hafner.de

Zusätzliche Angaben

Hersteller					
Land	Name	Postleitzahl/Ort	Telefon	Telefax	Webseite
Schweiz	HILDERBRAND & CIE SA	1226 Thonêx Ge- neve	+41-22-349-0024	+41-22-349-0281	www.hilderbrand. ch

Lieferant des Produkts

Land	Name	Postleitzahl/Ort	Telefon	Telefax	Webseite
Deutschland	C.HAFNER GmbH + Co. KG	71299 Wimsheim	+49-7044-90333-0	+49-7044-9033-40	www.c-hafner.de

Importeur

Land	Name	Postleitzahl/Ort	Telefon	Telefax	Webseite
Deutschland	C.HAFNER GmbH + Co. KG	71299 Wimsheim	+49-7044-90333-0	+49-7044-9033-40	www.c-hafner.de

e-Mail (sachkundige Person) michael.huber@c-hafner.de (Dr. Michael Huber)

Nationaler Kontakt Dr .Michael Huber

Telefon: +49-7231-424021-406 e-Mail: Michael.huber@c-hafner.de

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst Diese Nummer ist nur für medizinische Notfälle

Deutschland: de Seite: 1 / 18



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

CNF 14KWM H722 E-1

Nummer der Fassung: SDBCH 1.0 Datum der Erstellung: 06.11.2018

Öffnungszeiten

24h-Notrufnummer

$\overline{}$	٠,	٠.								
G	11	1	n	\cap	17	ρ	n	tı	ra	IΑ

Land	Name	Postleit- zahl/Ort	Telefon	Telefax	Webseite	Öffnungs- zeiten
Deutschland	Gemeinsames Giftinforma- tionszentrum Erfurt	99089 Er- furt	+49 (0)361- 730 730	0361-73073- 17	ggiz-erfurt.de	Mo - Fr 00:00 - 00:00

1.5 Zusätzliche relevante und verfügbare Angaben

1.6 Anmerkungen

es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Ab-		Katego-	Gefahrenklasse und	Gefahrenhin-	
schnitt		rie	-kategorie	weis	
4.1C	gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	1	Aquatic Chronic 1		

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Achtung

- Piktogramme

GHS09



- Gefahrenhinweise

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

- Sicherheitshinweise

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

P501 Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Einatmen von Staub kann die Atemwege reizen.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Deutschland: de Seite: 2 / 18



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

CNF 14KWM H722 E-1

Nummer der Fassung: SDBCH 1.0

Datum der Erstellung: 06.11.2018

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
White Mineral Oil	CAS-Nr. 8042-47-5	10-<25	Asp. Tox. 1 / H304	③
	EG-Nr. 232-455-8			•
	REACH RegNr. 01-2119487078-27- xxxx			
Silber < 1 mm Teilchen- größe	CAS-Nr. 7440-22-4	10-<25	Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 1 / H410	***
	EG-Nr. 231-131-3			•
	REACH RegNr. 01-2119555669-21- 0024			
Kupfer	CAS-Nr. 7440-50-8	1-<5	Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 3 / H412	*
	EG-Nr. 231-159-6			•
	REACH RegNr. 01-2119480154-42- xxxx			
Borsäure	CAS-Nr. 10043-35-3	1-<5	Repr. 1B / H360FD	
	EG-Nr. 233-139-2			•
	Index-Nr. 005-007-00-2			
	REACH RegNr. 01-2119486683-25- xxxx			
Zinn	CAS-Nr. 7440-31-5	1-<5		
	EG-Nr. 231-141-8			
	REACH RegNr. 01-2119486474-28-			
	xxxx			

Deutschland: de Seite: 3 / 18



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

CNF 14KWM H722 E-1

Nummer der Fassung: SDBCH 1.0

Datum der Erstellung: 06.11.2018

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Zinkpulver (stabilisiert)	CAS-Nr. 7440-66-6	1 - < 5	Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 1 / H410	*
	EG-Nr. 231-175-3			•
	Index-Nr. 030-001-00-1			
	REACH RegNr. 01-2119467174-37- xxxx			

Stoffname	Identifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzen	M-Faktoren
Silber < 1 mm Teilchen- größe	CAS-Nr. 7440-22-4 EG-Nr. 231-131-3		M-Faktor (chronisch) = 10.0
Borsäure	CAS-Nr. 10043-35-3 EG-Nr. 233-139-2	Repr. 1B; H360FD: C ≥ 5,5 %	

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

Deutschland: de Seite: 4 / 18



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

CNF 14KWM H722 E-1

Nummer der Fassung: SDBCH 1.0

Datum der Erstellung: 06.11.2018

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wasser, Schaum, ABC-Pulver

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen, Mechanisch aufnehmen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mechanisch aufnehmen.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

Deutschland: de Seite: 5 / 18



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

CNF 14KWM H722 E-1

Nummer der Fassung: SDBCH 1.0

Datum der Erstellung: 06.11.2018

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Behälter und zu befüllende Anlage erden.
- Spezifische Hinweise/Angaben

Staubablagerungen können sich auf allen Ablagerungsflächen in einem Betriebsraum ansammeln.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- Explosionsfähige Atmosphären Beseitigung von Staubablagerungen.

Beachtung von sonstigen Informationen

- Geeignete Verpackung Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identi- fikator	SMW [ppm]	SMW [mg/m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³]	Quelle
DE	Borsäure	10043-35-3	AGW		0,5		1	TRGS 900
DE	Borsäure	10043-35-3	MAK		10		10	DFG
DE	Silber	7440-22-4	AGW		0,1		0,8	TRGS 900
DE	Kupfer	7440-50-8	MAK		0,01		0,02	DFG
DE	Zink	7440-66-6	MAK		2		4	DFG
DE	Zink	7440-66-6	MAK		0,1		0,4	DFG
DE	Weißes Mineralöl (Petro- leum)	8042-47-5	MAK		5		20	DFG
DE	Weißes Mineralöl (Petro- leum)	8042-47-5	AGW		5		20	TRGS 900
EU	Silber	7440-22-4	IOELV		0,1			2017/2398/E U
EU	Zinn	7440-31-5	IOELV		2			2017/2398/E U

Deutschland: de Seite: 6 / 18



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

CNF 14KWM H722 E-1

Nummer der Fassung: SDBCH 1.0 Datum der Erstellung: 06.11.2018

Hinweis

KZW

Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten handen andere angesteben)

nuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen

Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Expo- sitionsweg	Verwendung in	Expositions- dauer
Silber < 1 mm Teil- chengröße	7440-22-4	DNEL	0,1 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Kupfer	7440-50-8	DNEL	20 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemi- sche Wirkungen
Kupfer	7440-50-8	DNEL	137 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Kupfer	7440-50-8	DNEL	273 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemi- sche Wirkungen
Borsäure	10043-35-3	DNEL	8,3 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Borsäure	10043-35-3	DNEL	392 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Zinn	7440-31-5	DNEL	71 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Zinn	7440-31-5	DNEL	10 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Zinkpulver (stabili- siert)	7440-66-6	DNEL	83 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - loka- le Wirkungen
Zinkpulver (stabili- siert)	7440-66-6	DNEL	83 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Zinkpulver (stabili- siert)	7440-66-6	DNEL	5 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen

8.1.4.5 Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositions- dauer
Silber < 1 mm Teil- chengröße	7440-22-4	PNEC	0,04 ^{µg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Silber < 1 mm Teil- chengröße	7440-22-4	¹ 440-22-4 PNEC 0,86 μg/ _I W		Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Silber < 1 mm Teil- chengröße	7440-22-4	PNEC	0,025 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein- malig)
Silber < 1 mm Teil- chengröße	7440-22-4	PNEC	438,1 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (ein- malig)
Silber < 1 mm Teil- chengröße	7440-22-4	PNEC	438,1 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (ein- malig)
Silber < 1 mm Teil- chengröße	7440-22-4	PNEC	1,41 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (ein- malig)

Deutschland: de Seite: 7 / 18



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

CNF 14KWM H722 E-1

Nummer der Fassung: SDBCH 1.0

Datum der Erstellung: 06.11.2018

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositions- dauer
Kupfer	7440-50-8	PNEC	7,8 ^{µg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Kupfer	7440-50-8	PNEC	5,2 ^{µg} / _I	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Kupfer	7440-50-8	PNEC	230 ^{µg} / _I	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein- malig)
Kupfer	7440-50-8	PNEC	87 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (ein- malig)
Kupfer	7440-50-8	PNEC	676 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (ein- malig)
Kupfer	7440-50-8	PNEC	65 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (ein- malig)
Borsäure	10043-35-3	PNEC	2,9 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Borsäure	10043-35-3	PNEC	13,7 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Wasser	intermittierende Freisetzung
Borsäure	10043-35-3	PNEC	10 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein- malig)
Borsäure	10043-35-3	PNEC	5,7 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (ein- malig)
Borsäure	10043-35-3	PNEC	2,9 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Zinkpulver (stabili- siert)	7440-66-6	PNEC	20,6 ^{µg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Zinkpulver (stabili- siert)	7440-66-6	PNEC	6,1 ^{µg} / _l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Zinkpulver (stabili- siert)	7440-66-6	PNEC	100 ^{µg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein- malig)
Zinkpulver (stabili- siert)	7440-66-6	PNEC	117,8 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (ein- malig)
Zinkpulver (stabili- siert)	7440-66-6	PNEC	56,5 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (ein- malig)
Zinkpulver (stabili- siert)	7440-66-6	PNEC	35,6 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (ein- malig)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Hautschutz

Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 und VO (EU) Nr. 2016/425 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen müssen Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden.

Deutschland: de Seite: 8 / 18



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

CNF 14KWM H722 E-1

Nummer der Fassung: SDBCH 1.0

Datum der Erstellung: 06.11.2018

- Art des Materials

NR: Naturkautschuk, Latex, CR: Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk, NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk, FKM: Fluorelastomer, Fluorkautschuk

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Filtrierende Halbmaske (EN 149). Geeigneter Partikelfilter (EN 143). P3 (filtert mindestens 99,95 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß). Staubmaske (FFP3).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Aussehen

Aggregatzustand	fest (wachsartig)	
Farbe	verschiedene	
Geruch	charakteristisch	

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

pH-Wert	nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Flammpunkt	nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht brennbar
Explosionsgrenzen von Staub/Luft-Gemischen	nicht bestimmt
Dampfdruck	0,01 kPa bei 20 °C
Dichte	nicht bestimmt
Dampfdichte	keine Information verfügbar
Relative Dichte	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informatio- nen vor
Löslichkeit(en)	nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient

- n-Octanol/Wasser (log KOW)	keine Information verfügbar
------------------------------	-----------------------------

Deutschland: de Seite: 9 / 18



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

CNF 14KWM H722 E-1

Nummer der Fassung: SDBCH 1.0

Datum der Erstellung: 06.11.2018

Selbstentzündungstemperatur	325 °C (Zündtemperatur (Flüssigkeiten und Gase)) >1.059 °C (relative Selbstentzündungstemperatur für Feststoffe)
Viskosität	nicht relevant (Feststoff)
Explosive Eigenschaften	keine
Oxidierende Eigenschaften	keine

9.2 Sonstige Angaben

Ohne Bedeutung.

es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

GHS der Vereinten Nationen, Anhang 4:

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
Borsäure	10043-35-3	dermal	2.000 ^{mg} / _{kg}

Deutschland: de Seite: 10 / 18



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

CNF 14KWM H722 E-1

Nummer der Fassung: SDBCH 1.0

Datum der Erstellung: 06.11.2018

Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositions- weg	Endpunkt	Wert	Spezies
White Mineral Oil	8042-47-5	oral	LD50	>5.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte
White Mineral Oil	8042-47-5	inhalativ: Staub/Nebel	LC50	>5 ^{mg} / _l /4h	Ratte
White Mineral Oil	8042-47-5	dermal	LD50	>2.000 ^{mg} / _{kg}	Kaninchen
Silber < 1 mm Teilchengröße	7440-22-4	oral	LD50	>2.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Silber < 1 mm Teilchengröße	7440-22-4	dermal	LD50	>2.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Kupfer	7440-50-8	oral	LD50	300 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Kupfer	7440-50-8	inhalativ: Staub/Nebel	LC50	5,11 ^{mg} / _l /4h	Ratte
Kupfer	7440-50-8	dermal	LD50	2.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Borsäure	10043-35-3	oral	LD50	>2.600 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Borsäure	10043-35-3	dermal	LD50	>2.000 ^{mg} / _{kg}	Kaninchen
Zinkpulver (stabilisiert)	7440-66-6	oral	LD50	>2.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Deutschland: de Seite: 11 / 18



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

CNF 14KWM H722 E-1

Nummer der Fassung: SDBCH 1.0 Datum der Erstellung: 06.11.2018

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 1, schwach wassergefährdend (Deutschland)

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Silber < 1 mm Teil- chengröße	7440-22-4	EC50	0,8 ^{µg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	7 d
Zinkpulver (stabilisiert)	7440-66-6	LC50	330 ^{µg} / _l	Fisch	95 h
Zinkpulver (stabilisiert)	7440-66-6	EC50	7,1 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	24 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
Silber < 1 mm Teilchengröße	7440-22-4	70		
Borsäure	10043-35-3		-1,09 (pH-Wert: 7,5, 22 °C)	
Zinkpulver (stabilisiert)	7440-66-6	60.960		

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme

Das Gemisch enthält Stoff(e) mit Potential zur Störung der endokrinen Systeme.

Stoffe mit endokriner Wirkung (EDC)

Stoffname	CAS-Nr.	Verbundenen Ka- tegorie	Kategorie für die menschliche Ge- sundheit	Kategorie für die Tierwelt
Borsäure	10043-35-3	CAT1	CAT1	CAT2

Legende

CAT1 Kategorie 1 - Hinweise auf endokrine Wirkung in mindestens einer Spezies mit intakten Tieren

CAT2 Kategorie 2 - zumindest einige in-vitro-Nachweise der biologischen Aktivität bezogen auf endokrine Wirkungen

Deutschland: de Seite: 12 / 18



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

CNF 14KWM H722 E-1

Nummer der Fassung: SDBCH 1.0 Datum der Erstellung: 06.11.2018

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

Recycling/Rückgewinnung von anorganischen Stoffen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle

HP 5 Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr

HP 10 reproduktionstoxisch

HP 14 ökotoxisch

- Produkt

06 04 99 Abfälle a. n. g.

- Produktreste

06 04 99 Abfälle a. n. g.

- Verpackungen

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

15 01 10x Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1	UN-Nummer	3077
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.
	Technische Benennung (gefährliche Bestandteile)	Silber < 1 mm Teilchengröße, Kupfer
14.3	Transportgefahrenklassen	
	Klasse	9
14.4	Verpackungsgruppe	III (Stoff mit geringer Gefahr)
14.5	Umweltgefahren	gewässergefährdend

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Deutschland: de Seite: 13 / 18



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

CNF 14KWM H722 E-1

Nummer der Fassung: SDBCH 1.0 Datum der Erstellung: 06.11.2018

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

UN-Nummer 3077

Offizielle Benennung für die Beförderung UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.

Klasse 9
Klassifizierungscode M7
Verpackungsgruppe III

Gefahrzettel 9, Fisch und Baum

Umweltgefahren ja (gewässergefährdend) Sondervorschriften (SV) 274, 335, 375, 601

Freigestellte Mengen (EQ) E1
Begrenzte Mengen (LQ) 5 kg
Beförderungskategorie (BK) 3
Tunnelbeschränkungscode (TBC) Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 90

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

UN-Nummer 3077

Offizielle Benennung für die Beförderung UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.

Klasse 9

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) ja (gewässergefährdend)

Verpackungsgruppe III

Gefahrzettel 9. Fisch und Baum



Sondervorschriften (SV) 274, 335, 966, 967, 969

Freigestellte Mengen (EQ) E1

Begrenzte Mengen (LQ) 5 kg

EmS F-A, S-F

Staukategorie (stowage category) A

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

UN-Nummer 3077

Offizielle Benennung für die Beförderung Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g.

Klasse 9

Umweltgefahren ja (gewässergefährdend)

Verpackungsgruppe III

Gefahrzettel 9, Fisch und Baum



Deutschland: de Seite: 14 / 18



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

CNF 14KWM H722 E-1

Nummer der Fassung: SDBCH 1.0 Datum der Erstellung: 06.11.2018

Sondervorschriften (SV) A97, A158, A179, A197

Freigestellte Mengen (EQ) E1 Begrenzte Mengen (LQ) 30 kg

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Art der Registrie- rung	Beschrän- kung	Nr.
CNF 14KWM H722 E-1	dieses Produkt erfüllt die Kri- terien für die Einstufung ge- mäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		1907/2006/EC An- hang XVII	R3	3
Kupfer	dieses Produkt erfüllt die Kri- terien für die Einstufung ge- mäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		1907/2006/EC An- hang XVII	R3	3

Legende

- 1. Dürfen nicht verwendet werden
- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- in Scherzspielen:
- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
- 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
- sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden kön-
- ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.
- 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059)
- 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
- a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren" sowie ab dem 1. Dezember 2010 "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".
- b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: "Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".
- c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt. 6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird. 7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.

Deutschland: de Seite: 15 / 18



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

CNF 14KWM H722 E-1

Nummer der Fassung: SDBCH 1.0 Datum der Erstellung: 06.11.2018

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

Besonders besorgniserregender Stoff (SVHC)

Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Gelistet in	Anmerkungen
Borsäure	10043-35-3	Kandidatenliste	Repr. A57c

Legende

Kandidatenliste Stoffe, die die Kriterien des Artikels 57 erfüllen und für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommen Repr. A57c Fortpflanzungsgefährdend (Artikel 57c)

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (PRTR)

Stoffname	CAS-Nr.	Anmerkun- gen	Schwellenwert für die Freiset- zung in die Luft (kg/Jahr)
Zinkpulver (stabilisiert)	7440-66-6	(8)	200
Kupfer	7440-50-8	(8)	100

Legende

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)

kein Bestandteil ist gelistet

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für diesen Stoff durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
2017/2398/EU	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert

Deutschland: de Seite: 16 / 18

⁽⁸⁾ Sämtliche Metalle werden als Gesamtmenge des Elements in allen chemischen Formen, die in der Freisetzung enthalten sind, gemeldet



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

CNF 14KWM H722 E-1

Nummer der Fassung: SDBCH 1.0

Datum der Erstellung: 06.11.2018

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen	
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)	
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr	
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)	
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)	
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf	
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)	
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen	
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf	
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesund- heitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim	
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR	
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)	
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)	
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)	
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)	
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)	
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben	
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)	
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli- cher Güter im Luftverkehr)	
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)	
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)	
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code	
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert	
KZW	Kurzzeitwert	
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland	
log KOW	n-Octanol/Wasser	
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Mari- ne Pollutant")	
M-Faktor	Ein Multiplikationsfaktor. Er wird auf die Konzentration eines als akut gewässergefährdend, Kategorie 1, oder als chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, eingestuften Stoffes angewandt und wird verwendet, damit anhand der Summierungsmethode die Einstufung eines Gemisches, in dem der Stoff vorhanden ist, vorgenommen werden kann	
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)	
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch	
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)	
ppm	Parts per million (Teile pro Million)	

Deutschland: de Seite: 17 / 18



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

CNF 14KWM H722 E-1

Nummer der Fassung: SDBCH 1.0

Datum der Erstellung: 06.11.2018

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen	
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)	
Repr.	Reproduktionstoxizität	
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)	
SMW	Schichtmittelwert	
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)	
TRGS	Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)	
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)	
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)	

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Gesundheitsgefahren. Umweltgefahren. Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Deutschland: de Seite: 18 / 18